

Responsible Sourcing Standards

Version 05/2022

Mercedes-Benz



Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	3
Unsere Standards für Responsible Sourcing	4
II. Soziale Verantwortung und Schutz von Menschenrechten	5
1. Menschenrechtliche Sorgfalt	5
2. Transparenz, Kooperation und Mitwirkung	6
3. Verbot von Kinderarbeit	7
4. Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei	8
5. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	8
6. Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung	9
7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	9
8. Faire Arbeitsbedingungen (Vergütung und Arbeitszeiten).....	10
9. Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften.....	11
10. Schutz von Menschenrechtsverteidigern	11
11. Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker	11
12. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRAS).....	12
III. Umweltschutz	15
1. Umweltbezogene Sorgfalt.....	14
2. Klimaschutz	14
3. Ressourcenschonung	15
4. Biodiversität und Entwaldungsfreie Lieferketten	15
5. Wasserschutz und -qualität.....	16
6. Gefahrstoffe und Abfälle.....	16
7. Umweltmanagementsysteme	17
8. Energiemanagementsysteme und Energieeffizienz.....	17
IV. Verantwortungsvolles Geschäftsverhalten	17
1. Einhaltung von Gesetzen	18
2. Korruption, Bestechung und Erpressung	18
3. Finanzielle Offenlegung und Geldwäsche	19
4. Fairer Wettbewerb.....	19
5. Interessenkonflikte.....	19
6. Datenschutz und -sicherheit	19
7. Schutz geistigen Eigentums	20
8. Sanktionen	20
9. Künstliche Intelligenz.....	20
10. Tierschutz.....	20
Meldemöglichkeit	20
Referenzen	22

I. Präambel

Die vorliegenden Responsible Sourcing Standards leiten sich aus den Anforderungen für Menschenrechte, Umweltschutz und Geschäftsethik ab, wie sie die Mercedes-Benz Group AG und ihre nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen des Geschäftsbereichs Pkw/Van (im Folgenden: „Mercedes-Benz Group“) selbst in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit anwendet, und konkretisieren diese für Lieferanten (nachfolgend auch „Partner“ genannt).

Den Maßstab bilden unsere Verhaltensrichtlinie, unsere Grundsatzerklärung für soziale Verantwortung und Menschenrechte sowie unsere Konzernrichtlinie Umwelt- und Energiemanagement, einschließlich unserer Ambitionen zur Erreichung von CO₂-Neutralität.

Die Achtung der Menschenrechte im Einklang mit der internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den ILO-Kernarbeitsnormen ist für die Mercedes-Benz Group ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung und gilt gleichermaßen in unseren Lieferketten. Die nachstehenden Mindestanforderungen und Erwartungen an den Partner zielen daher darauf ab, weltweit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte vorzubeugen, diese zu minimieren oder, soweit möglich, zu beenden.

Unsere Anforderungen zum Umweltschutz zielen darauf ab, natürliche Ressourcen zu schonen und Umweltschäden, die durch wirtschaftliche Aktivität entstehen, zu vermeiden, bei Eintritt zu beheben und falls unvermeidbar oder nicht zu beheben, auszugleichen. Dies umfasst ein breites Spektrum an Themen, einschließlich z. B. der Vermeidung von Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, schädlicher Lärm- und Geruchsemissionen, des Erhalts von Wasserressourcen und natürlicher Bodenqualität sowie Wäldern, der Förderung erneuerbarer und sauberer Energiequellen und des sicheren Managements von Gefahrstoffen und gefährlichen Abfällen. Wir erwarten von unseren Partnern, dass sie ein systematisches und ganzheitliches Vorgehen zum Umweltschutz nachweisen: Der Partner soll verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern, eine Bewertung der Umweltauswirkungen von Beschaffung, Konzeption und Herstellung von Teilen, Produktionsstoffen und Produkten im Voraus vornehmen und diese in Unternehmensentscheidungen integrieren und Ursachen adressieren.

Die Mercedes-Benz Group hat ihre Erwartungen an die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern in den Business Partner Standards formuliert. In den vorliegenden Responsible Sourcing Standards konkretisieren wir diese Erwartungen an unsere Lieferanten für ein verantwortungsvolles Geschäftsverhalten entlang der folgenden Unternehmensgrundsätze:

1. Wir sind profitabel und setzen uns für Mensch und Umwelt ein.
2. Wir handeln respektvoll und respektieren die Regeln.
3. Wir sprechen Themen offen an und stehen für Transparenz.
4. Fairness und Respekt sind die Basis für unsere Zusammenarbeit.
5. Wir leben Vielfalt.

Diese Responsible Sourcing Standards finden weltweit Anwendung und richten sich an alle Lieferanten der Mercedes-Benz Group.

Die Responsible Sourcing Standards beinhalten verpflichtende Mindestanforderungen für Lieferanten. Diese Mindestanforderungen sind integraler Bestandteil der einzelnen Lieferverträge. Darüber hinaus zeigen die Responsible Sourcing Standards unsere Erwartungen an unsere Lieferanten auf, um gemeinsam mit ihnen eine „Best Practice“ zur Wahrung von Menschenrechten und Umwelt sowie zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu etablieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Der Partner ist verpflichtet, diese Anforderungen an seine Beschäftigten sowie an seine direkten Lieferanten zu kommunizieren und deren Einhaltung in seinem Einflussbereich sicherzustellen. Die Mercedes-Benz Group erwartet, dass der Partner alle geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die folgenden Standards einhält.

Im Falle von Kenntnis eines Verstoßes gegen die Anforderungen der Responsible Sourcing Standards wird die Mercedes-Benz Group Schritte zur Vermeidung bzw. Mitigierung der Verletzung einleiten, z. B. durch Vereinbarung eines Abhilfemaßnahmenplans. Der Partner ist verpflichtet, diese Bemühungen bestmöglich zu unterstützen. Für den Fall, dass die Verletzung fortbesteht, behält sich die Mercedes-Benz Group das Recht vor, die Vertragsbeziehung auszusetzen bzw. zu beenden.

Unsere Standards für Responsible Sourcing

Verantwortungsvolle Beschaffung beginnt mit der Achtung der Menschenrechte. Bei der Mercedes-Benz Group verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz, um Menschenrechte in unseren Lieferketten zu respektieren, und schließen dabei auch den verantwortungsvollen Umgang mit unserer Umwelt ein. So erkennen wir insbesondere die Auswirkungen des Klimawandels als globale Herausforderung an und richten unsere Strategie und unser Handeln an den Pariser Klimazielen¹ aus. Die Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind dabei fester Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung. Wir erwarten, dass unsere Partner gemeinsam mit uns ihren Beitrag leisten und dabei die Grundsätze für verantwortungsvolles Geschäftsverhalten achten.

Die vorliegenden Standards spiegeln das Selbstbild der Mercedes-Benz Group als Industrieunternehmen wider. Sie reflektieren relevante Rahmenwerke und speisen sich nicht zuletzt aus einer fortlaufenden Risikobetrachtung, insbesondere von Rohstofflieferketten. Die Mercedes-Benz Group arbeitet gemeinsam mit ihren Partnern an der Verwirklichung dieser Standards.

Detailregelungen und spezifische Vergabebedingungen sind in weiterführenden Vertragsbedingungen, insbesondere den Mercedes-Benz Special Terms, möglich.



Ola Källenius
Vorsitzender des Vorstands
der Mercedes-Benz Group AG



Renata Jungo Brüngger
Vorstandsmitglied
der Mercedes-Benz Group AG.
Integrität & Recht



Markus Schäfer
Vorstandsmitglied
der Mercedes-Benz Group AG.
Chief Technology Officer,
Entwicklung & Einkauf



Harald Wilhelm
Vorstandsmitglied
der Mercedes-Benz Group AG.
Finanzen & Controlling/
Mercedes-Benz Mobility

¹ Paris Agreement: https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf.

II. Soziale Verantwortung und Schutz von Menschenrechten

Der Partner bekennt sich zur Wahrung und Achtung der Menschenrechte, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vom 18. Juni 1998 und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vom 16. Juni 2011 festgelegt sind.

1. Menschenrechtliche Sorgfalt

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner verpflichtet sich, sofern er Produkte liefert oder Leistungen für die Mercedes-Benz Group erbringt, in deren Wertschöpfungskette potenziell negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu befürchten sind, in seinem Unternehmen in angemessener Zeit Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfalt (z. B. Human Rights Due Dilligence Prozess) zu etablieren und auf Basis dessen systematische und angemessene Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu ergreifen. Maßgeblich sind hierfür die für den Partner geltenden nationalen Sorgfaltspflichtengesetze, mindestens jedoch die Vorgaben der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (nachstehend „UN-Leitprinzipien“) sowie die jeweils relevanten OECD-Leitsätze und -Prinzipien.² Gemäß den UN-Leitprinzipien gestaltet der Partner Angemessenheit und Umfang dieser Maßnahmen nach Größe und Umsatz seines Unternehmens, der Art und Herkunft des Produkts bzw. der Leistung und der darin enthaltenen Rohstoffe, insb. nach den damit assoziierten Risiken.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll wirksame Prozesse zum aktiven Schutz der Menschenrechte etablieren mit dem Ziel, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette zu identifizieren, ihnen vorzubeugen, sie zu minimieren und zu beenden. Zur Etablierung menschenrechtlicher Due-Diligence-Prozesse sollen Lieferanten mindestens die nachfolgenden Maßnahmen gemäß OECD-Leitfaden für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einführen:

- i. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern
- ii. Tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens bestimmen und bewerten
- iii. Negative Effekte beseitigen, vermeiden und mindern
- iv. Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen
- v. Umgang mit Effekten kommunizieren
- vi. Gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren

² OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln: <https://www.oecd.org/investment/ue-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>.

Relevante Stakeholder, insb. solche, die durch die Geschäftstätigkeit des Partners in ihren Menschenrechten betroffen sein können, sollen in die Errichtung und Umsetzung des Managementsystems eingebunden werden.

2. Transparenz, Kooperation und Mitwirkung

Um sicherzustellen, dass Lieferanten die in diesen Responsible Sourcing Standards festgelegten Mindestanforderungen und Standards zu Menschenrechten einhalten, fordert die Mercedes-Benz Group ihre Partner auf, gebotene Transparenz zu gewährleisten, insb. durch die Erfüllung nachstehender Informations- und Mitwirkungspflichten:

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner ist verpflichtet, auf Verlangen der Mercedes-Benz Group über die in seinem Unternehmen etablierten Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht Auskunft zu erteilen. Dies erfolgt durch einen von der Mercedes-Benz Group zur Verfügung gestellten Selbstauskunftsfragebogen, den der Partner nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß unter Vorlage entsprechender Dokumente beantwortet.

Der Partner hat die Mercedes-Benz Group unaufgefordert über identifizierte Risiken und mitigierende Maßnahmen zu informieren und auf Anfrage eine Dokumentation seiner Sorgfaltsmaßnahmen zu übermitteln. Insbesondere hat der Partner menschenrechtlich kritische „Knotenpunkte“ (z. B. Minen, Schmelzen und Raffinerien) zu identifizieren und darüber Auskunft zu erteilen (z. B. über Firma und Produktionsstandort des „Knotenpunktes“). Die Mercedes-Benz Group hat sich den UN-Leitprinzipien verpflichtet und strebt an, solche menschenrechtlich kritischen „Knotenpunkte“ in ihrer Lieferkette zu veröffentlichen.

Sofern eine Verletzung der in diesem Abschnitt aufgeführten Menschenrechtsstandards bei einem Partner in absehbarer Zeit nicht beendet werden kann, wird die Mercedes-Benz Group gemeinsam mit dem Partner und/oder mit relevanten Dritten einen Abhilfemaßnahmenplan erarbeiten und umsetzen, durch den die Verletzung innerhalb einer bestimmten Zeit beendet oder ihr Ausmaß minimiert werden soll. Der Partner wird die Mercedes-Benz Group nach besten Kräften unterstützen.

Die Mercedes-Benz Group ist berechtigt, die vom Partner etablierten Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, einschließlich der von ihm ergriffenen Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten, sowie die fristgemäße Umsetzung eines Abhilfemaßnahmenplans zu kontrollieren oder zu auditieren oder durch einen von der Mercedes-Benz Group beauftragten Dritten kontrollieren oder auditieren zu lassen. Der Partner wird der Mercedes-Benz Group oder einem von ihr beauftragten Dritten alle angeforderten Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen und ihnen Gelegenheit zu Gesprächen bzw. Interviews mit Geschäftsleitern, Führungskräften und Mitarbeitern geben, soweit dies jeweils für diese Zwecke vernünftigerweise erforderlich ist. Der Partner gestattet der Mercedes-Benz Group oder einem beauftragten Dritten die Anfertigung von Kopien und Auszügen. Die Mercedes-Benz Group kann die Informationen und Erkenntnisse aus diesen Kontrollen und Audits zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie z. B. im Rahmen von Berichtspflichten bestehen, unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und Geheimhaltungspflichten des Partners verwenden.

Der Partner verpflichtet sich, auf Verlangen der Mercedes-Benz Group an Schulungen und Weiterbildungen zu den menschenrechtlichen Standards und Erwartungen der Mercedes-Benz Group mitzuwirken.

Der Partner wird die Inhalte dieser Menschenrechtsstandards (vgl. Abschnitt II.) an seine Unterauftragnehmer weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Menschenrechtsstandards in der Lieferkette prüfen. Insbesondere obliegt ihm die Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls im Einklang mit diesen Menschenrechtsstandards handeln.

Falls der Partner die Anforderungen aus diesen Responsible Sourcing Standards nicht erfüllt, behält sich die Mercedes-Benz Group das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.

Erwartungen an Partner

Hinsichtlich seiner Mitwirkungspflicht an Schulungen soll der Partner das webbasierte „Compliance Awareness Module“ absolvieren und seine Teilnahme gegenüber der Mercedes-Benz Group auf Verlangen schriftlich bestätigen. Das Modul ist abrufbar unter www.group.mercedes-benz.com/en/ (Abschnitt „Unternehmen“, Unterabschnitt „Compliance“, „Compliance unseres Geschäftspartners“).

Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden menschenrechtlichen Standards:

3. Verbot von Kinderarbeit

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner sichert zu, dass Kinderarbeit unter keinen Umständen innerhalb seines Betriebs und gegenüber direkten Lieferanten toleriert wird. Der Partner ist verpflichtet, in seinem Unternehmen mindestens die ILO-Konventionen Nr. 138 über das Mindestbeschäftigungsalter und Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit einzuhalten und zu diesem Zweck die Altersangaben von Beschäftigten und Bewerbern zu überprüfen. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung und Bildung nicht behindert werden. Ihre Gesundheit und Sicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Der Partner ist verpflichtet, die Anforderungen zur Verhinderung von Kinderarbeit mit seinen Unterauftragnehmern zu vereinbaren und diese ebenfalls zur Weitergabe aufzufordern.

Erwartungen an Partner

In einer gesonderten Richtlinie sollen Partner Kinderarbeit im Einklang mit den ILO-Übereinkommen innerhalb ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und ihrer Lieferketten untersagen. Der Partner soll diese Anforderung in rechtsverbindliche Verträge und Vereinbarungen integrieren.

Identifiziert der Partner Kinderarbeit in seinen Betrieben, so soll der Partner die Kinder nicht nur aus der Beschäftigung entlassen, sondern auch darauf achten, adäquate Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen, z. B. die Aufnahme in ein angemessenes Bildungsprogramm. Ein bloßes Verschieben von Kinderarbeit soll verhindert werden.

Der Partner soll kollektiv, z. B. in Industrieverbänden, daran arbeiten, die Rechte von Kindern und ihren Zugang zu Bildung und einer gesunden Entwicklung zu fördern.

4. Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner sichert zu, dass er sämtliche Arbeitgeberpraktiken mindestens im Sinne der ILO-Konventionen Nr. 29 zur Zwangsarbeit sowie Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit ausrichtet, insbesondere dass alle Beschäftigten, einschließlich Fremdarbeitskräften, nach dem eigenen Willen arbeiten und ihre Beschäftigung frei unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist beenden können. Sie müssen jede Form der Zwangsarbeit verbieten, dazu zählen insbesondere Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel sowie jede weitere Form von moderner Sklaverei.

Beschäftigten darf keine finanzielle Belastung auferlegt werden, indem Löhne oder Ausgaben zurückgehalten oder Gebühren im Einstellungsprozess erhoben werden.

Der Partner darf die Bewegungsfreiheit seiner Beschäftigten nicht durch das Einbehalten von Ausweisdokumenten oder andere Maßnahmen gegen den Willen der Beschäftigten einschränken.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll über klare Richtlinien verfügen, die Implementierungsverfahren für Einstellung, Beförderung und Kündigung festlegen. Der Partner soll ferner darlegen, wie er seine Arbeits- und Einstellungspraktiken sowohl innerhalb des Unternehmens selbst als auch mit Dritten, wie Arbeitsagenturen und Personalvermittlern, überwacht und wie er angemessene Unterlagen aufbewahrt. Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge sollen klar und schriftlich dokumentiert werden.

Der Partner soll sich kollektiv, z. B. im Rahmen von Industrieverbänden, für die Ablehnung jeder Art moderner Sklaverei und den Schutz von Arbeitnehmerrechten einsetzen.

5. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner sichert zu, die Vereinigungsfreiheit seiner Beschäftigten im Sinne der ILO-Konventionen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten und das Recht auf Kollektivverhandlungen ohne Einmischung, Diskriminierung, Vergeltung oder Belästigung aktiv anzuerkennen. Der Partner muss das Recht der Beschäftigten respektieren, sich zusammenzuschließen, sich einer Gewerkschaft anzuschließen, eine Vertretung zu ernennen und in gewerkschaftliche Ämter gewählt zu werden. Wenn die Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, muss der Partner sich um alternative Wege bemühen, um die Prinzipien der ILO-Konventionen im Einklang mit den lokalen Gesetzen bestmöglich zu berücksichtigen.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll seine Beschäftigten über die relevanten Rechte aus den ILO-Konventionen Nr. 87 und Nr. 98 informieren.

Der Partner soll seine Führungskräfte so schulen, dass die Rechte, die sich aus den ILO-Konventionen Nr. 87 und Nr. 98 ergeben, ohne Einschränkungen zum Tragen kommen. Außerdem sollen klare Regeln und Rahmenbedingungen für Kollektivverhandlungen festgelegt bzw. alternative Verfahren etabliert werden, sofern diese Rechte gesetzlich nicht garantiert sind. Diese Regeln sollen für alle Beschäftigten gelten.

6. Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner sichert zu, dass im Sinne der ILO-Konventionen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts sowie Nr. 111 über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf alle Beschäftigten mit Respekt und Würde behandelt werden. Dabei muss der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts gelten. Der Partner muss Chancengleichheit am Arbeitsplatz gewährleisten und alle Formen der Diskriminierung untersagen. Unzulässig ist insbesondere eine Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

Der Partner muss entsprechende Regelungen treffen und diese allen Beschäftigten klar vermitteln. Es müssen zudem Maßnahmen ergriffen werden, die konkrete Vorfälle von Diskriminierung unverzüglich beenden und die Betroffenen schützen.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll sicherstellen, dass Führungskräfte angemessen geschult sind, um Diskriminierung insbesondere bei Personalentscheidungen zu erkennen und zu verhindern. Alle Beschäftigten sollen regelmäßig zu Diskriminierung und Belästigung sensibilisiert werden und Schritte zur Meldung von Verstößen sollen erläutert werden, z. B. in Form von Schulungen.

Der Partner soll gemäß den lokalen Gesetzen oder den ILO-Übereinkommen (Nr. 183, 103 und 3) einen Mutterschutz (Urlaub und Leistungen) gewähren, je nachdem, welche Bestimmung weitreichender ist. Die Art der Beschäftigung und das Gehalt sollen bei der Rückkehr in die Arbeit geschützt werden.

Der Partner soll darauf abzielen, Strategien zur proaktiven Unterstützung der individuellen Lebenssituationen seiner Beschäftigten zu etablieren, einschließlich der Schaffung flexibler Arbeitsumgebungen und Arbeitszeiten, wo die ausgeübte Tätigkeit dies zulässt. Diversität und Inklusion am Arbeitsplatz sollen gefördert werden.

7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner gewährleistet als Arbeitgeber die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Sofern die Produktherstellung oder Leistungserbringung wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit seiner Beschäftigten haben kann, verpflichtet sich der Partner, ein anerkanntes und zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (z. B. gemäß ISO 45001 oder OHSAS 18001) einzuführen, zu betreiben und der Mercedes-Benz Group auf Anforderung durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen.

Der Partner muss über Leitlinien zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verfügen, die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen unterstützen und allen Beschäftigten regelmäßig relevante Schulungen anbieten.

Der Partner muss seine Beschäftigten vor arbeitsbedingten Gefährdungen durch Unfälle, Gefahrstoffe sowie übermäßige physische und psychische Belastung schützen. Der Partner hat einen sicheren Arbeitsplatz, notwendige Arbeitsmittel und angemessene Schutzausrüstung zu gewährleisten.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt unterstützen mit dem Ziel, keine betriebsbedingten Unfälle und Erkrankungen zu haben. Er soll über Richtlinien und Leitsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz verfügen und einen präventiven Ansatz, nach dem Arbeitsunfälle und Berufskrankheit grundsätzlich vermeidbare Ursachen haben, fördern.

Der Partner soll regelmäßig Inspektionen durchführen, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, ambitionierte Ziele in Bezug auf Unfallraten, Todesfälle und Ausfalltage setzen und über ihre Fortschritte auf jährlicher Basis berichten.

Der Partner soll alle Gesundheits- und Sicherheitstrainings seiner Beschäftigten dokumentieren und ihnen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen ermöglichen. Angemessene Maßnahmen können z. B. Vor-Ort-Kliniken oder ein Empfehlungssystem an externe Gesundheitsdienstleister umfassen.

8. Faire Arbeitsbedingungen (Vergütung und Arbeitszeiten)

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss die Angemessenheit der Entlohnung sicherstellen, sodass deren Höhe mindestens dem nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn entspricht und es den Beschäftigten ermöglicht, mindestens ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dabei sind die Lebenshaltungskosten sowie die Leistungen der sozialen Sicherheit in dem betroffenen Land und die Entlohnung für eine Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen. Löhne sind für erbrachte Leistungen vollumfänglich auszuzahlen und dürfen nicht widerrechtlich einbehalten werden.

Der Partner muss klare Leitlinien für Arbeitszeiten der Beschäftigten im Sinne der ILO-Konventionen Nr. 1 und Nr. 30 über Arbeitszeiten setzen.

Der Partner sichert zu, dass die Arbeitszeit den jeweiligen lokalen gesetzlichen Vorgaben oder, soweit diese ein höheres Maß an Schutz gewährleisten, den jeweiligen Branchenstandards entspricht.

Erwartungen an Partner

Löhne und Sozialleistungen sollen regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie, unter Berücksichtigung einer Entlohnung für eine Vollzeitbeschäftigung, einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Sie sollen in Verhandlungen mit Gewerkschaften oder durch alternative Beteiligungsformen vereinbart werden.

Der Partner soll in Industrieinitiativen für Löhne und Leistungen eintreten, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

Der Partner soll Überstunden nur auf Basis der Freiwilligkeit veranlassen.

9. Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften

Mindestanforderungen an Partner

Soweit der Partner eigene Sicherheitskräfte zum Schutz seiner Betriebe einsetzt oder private Sicherheitsdienstleister beauftragt, muss er gewährleisten, dass diese die international anerkannten Menschenrechte achten. Der Partner darf keine privaten Sicherheitsdienstleister beauftragen oder öffentliche Sicherheitskräfte einsetzen, sofern diese die Menschenrechte missachten.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte aktiv fördern, um einen menschenrechtskonformen Einsatz von Sicherheitskräften zu gewährleisten. Hierfür soll der Partner geeignete Prüfungen vornehmen, z. B. Zuverlässigkeitsprüfungen für einzusetzende Sicherheitskräfte, um deren eventuelle Verbindungen zu Menschenrechtsverletzungen ausschließen zu können.

Der Partner soll mit allen eingestellten Sicherheitskräften Schulungen zur Einhaltung von Menschenrechten durchführen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten sind.

Der Partner soll nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte beheben, die durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte im Rahmen einer Zusammenarbeit verursacht wurden, und mit Betroffenen oder deren Vertretung zusammenarbeiten, um Wiederholungen zu vermeiden.

10. Schutz von Menschenrechtsverteidigern

Mindestanforderungen an Partner

Sofern sich in Verbindung mit den Wertschöpfungsprozessen von Produkten oder Leistungen potenzielle Risiken für Menschenrechtsverteidiger ergeben, muss der Partner sich gegen jede Art der Einschüchterung, Bedrohung, Diffamierung und Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidigern wenden.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll auf den Schutz von Menschenrechtsverteidigern hinwirken und sein Engagement für deren Schutz in einem öffentlich zugänglichen Dokument erklären sowie diesen Anspruch auch von seinen Unterauftragnehmern einfordern. Der Partner soll mit Menschenrechtsverteidigern in Austausch treten und die konstruktive Zusammenarbeit mit ihnen suchen.

11. Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner sichert zu, die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, die durch die Geschäftstätigkeit an Standorten des Partners betroffen sein könnten, zu achten und die lokalen Auswirkungen seiner Unternehmenstätigkeit zu berücksichtigen. Insbesondere muss der Partner potenziell schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und die Lebensgrundlage lokaler Gemeinschaften und indigener Völker durch geeignete Maßnahmen vermeiden. Der Partner darf weder die Umsiedlung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker widerrechtlich erzwingen noch widerrechtlich zu ihrer unfreiwilligen Umsiedlung beitragen.

Der Partner muss die Grundsätze der freien, vorherigen und informierten Zustimmung indigener Völker in seinen Tätigkeiten im Sinne der ILO-Konvention Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern einhalten. Er muss die Rechte indigener Völker und ihres sozialen und kulturellen Erbes sowie ihre Umwelt- und Wirtschaftsinteressen achten. Dies schließt ihre Verbindung mit dem Land, einschließlich dessen Bewirtschaftung, und mit anderen natürlichen Ressourcen ein.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll mit lokalen Behörden und relevanten Stakeholdern vor Ort vertrauensvoll zusammenarbeiten, um das bestmögliche Ergebnis für die von ihren Geschäftstätigkeiten betroffenen Menschen zu erzielen. Dazu sollen sie sich auch für die Entwicklung der lokalen Gemeinschaft engagieren und Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

Wenn eine Umsiedlung unbedingt erforderlich ist, sollen alle nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen minimiert und ausgeglichen werden mit dem Ziel, die vorherigen Lebensbedingungen wiederherzustellen.

Gegenüber den direkten Lieferanten soll der Partner eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Landraub etablieren. Darüber hinaus soll der Partner Abhilfemaßnahmen für in der Vergangenheit widerrechtlich angeeignete Flächen schaffen.

Der Partner soll bei allen Aktivitäten und in der Kommunikation mit lokalen Gemeinschaften auf Inklusion und kulturelle Angemessenheit achten. Der Partner soll transparent kommunizieren und alle Interaktionen mit lokalen Gemeinschaften dokumentieren.

Der Partner soll eine Richtlinie zum Schutz und zum Erhalt der Kultur indigener Völker einführen und er soll darauf abzielen, den gegenseitigen Austausch von Fähigkeiten und Wissen mit indigenen Völkern zu fördern.

12. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRAS)

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner verpflichtet sich, keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wie Folter, grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, einschl. körperlicher Bestrafung, sexuelle Gewalt, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen oder sich an diesen zu beteiligen. Lieferanten von Rohstoffen, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen oder durch Konfliktgebiete transportiert werden, und Lieferanten, die solche Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, müssen ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette wirksam nachkommen, um die Risiken tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen entlang der Lieferkette zu minimieren. Sie müssen in einer geeigneten Richtlinie beschreiben, wie sie Risiken systematisch identifizieren, priorisieren und Gegenmaßnahmen einleiten.

Lieferanten von 3TG³ (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) sowie Lieferanten, die diese Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, müssen alle Hütten und Raffinerien innerhalb der Lieferketten hinsichtlich dessen identifizieren, offenlegen und bewerten, ob diese einen OECD-konformen Sorgfaltspflichtenprozess durchgeführt haben. Lieferanten müssen dafür mindestens etablierte Verfahren, wie z. B. den Responsible Minerals Assurance Process (RMAP), nutzen. Solche Lieferanten stellen sicher, dass der Bezug dieser

³ Einschließlich Zwischenprodukten wie definiert in EU-Verordnung 2017/821 „Konfliktminerale“. Eine zukünftige Erweiterung der EU-Verordnung um weitere Rohmaterialien gilt hier entsprechend.

Materialien zum Zeitpunkt des Produktionsstarts ausschließlich von Raffinerien und Hütten erfolgt, die den Anforderungen (Status: „Conformant“) des Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) der Responsible Minerals Initiative (RMI) entsprechen. Als Nachweis stellen solche Lieferanten jährlich bis spätestens zum 1. März ein Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) zur Verfügung. Sofern eine eingesetzte Hütte oder Raffinerie diesem Standard nicht entspricht, kann die Mercedes-Benz Group vom Partner verlangen, dass der Partner nicht RMAP-konforme Raffinerien und Hütten aus seiner für die Mercedes-Benz Group bestimmten Lieferkette langfristig entfernt.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll mit seinen vorgelagerten Lieferketten zusammenarbeiten, um seine Fähigkeit zur Risikobeurteilung zu stärken und seine Sorgfaltsmaßnahmen zu verbessern.

Der Partner soll in branchenweiten Initiativen mitarbeiten, die sich für die Stärkung unternehmerischer Sorgfalt in Rohstofflieferketten einsetzen.

Der Partner soll nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte, die er in der Vergangenheit verursacht oder zu denen er beigetragen hat, beheben. In der Zusammenarbeit mit Betroffenen (z. B. durch Initiativen) soll der Partner Systeme schaffen, die Wiederholungen vermeiden.

Der Partner soll darüber hinaus Schulungen anbieten und Bildungsinitiativen entwickeln, um die Achtung der Menschenrechte sowohl innerhalb seiner eigenen Tätigkeit als auch in der Gemeinschaft zu fördern.

Lieferanten von kritischen Rohmaterialien sowie Lieferanten, die kritische Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, sollen alle Hütten und Raffinerien innerhalb der Lieferketten hinsichtlich dessen identifizieren, offenlegen und bewerten, ob diese einen OECD-konformen Sorgfaltspflichtenprozess durchgeführt haben. Lieferanten sollen dafür mindestens etablierte Verfahren, wie z. B. den Responsible Minerals Assurance Process (RMAP), nutzen und bei entsprechender Risikobewertung geeignete Rohstoffzertifikate (z. B. IRMA, ASI) einführen.

III. Umweltschutz

1. Umweltbezogene Sorgfalt

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss sicherstellen, dass seine Produktionsprozesse und alle in seiner Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe sowie vorgefertigten Produkte die jeweils geltenden umweltrechtlichen Regelungen sowie darüber hinausgehende oder ergänzende Umweltstandards erfüllen. Des Weiteren muss der Partner die Anforderungen der internationalen Konventionen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle) erfüllen. Der Partner muss ferner für seine eigene Produktion und seine vorgelagerte Lieferkette systematisch umweltbezogene Risiken identifizieren und geeignete Maßnahmen treffen, um nach dem Vorsorgeprinzip etwaige Umweltgefahren und daraus potenziell resultierende Umweltschäden zu verhindern oder, wenn dies nachweisbar nicht möglich ist, zu minimieren.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll danach streben, mit Unterstützung von Experten und lokalen Interessengemeinschaften eigene Richtlinien und Verfahren zum Schutz der Umwelt zu entwickeln und einzusetzen. Wo nötig, erwartet die Mercedes-Benz Group, dass der Partner dazu über die lokal geltenden gesetzlichen Vorschriften hinausgeht. Der Partner soll öffentlich über seine Ziele und seinen Weg zur Verringerung und Vermeidung von Umweltgefahren und -schäden berichten sowie entsprechend eingegangene Verpflichtungen, Herausforderungen und Fortschritte veröffentlichen. Der Partner soll Beschäftigte benennen und schulen, die fachkundig für die Erfassung und Überwachung aller für den Betrieb relevanten umweltrechtlichen Anforderungen verantwortlich sind. Der Partner soll den öffentlichen Dialog zu Themen des Umweltschutzes aktiv gestalten und die Zusammenarbeit innerhalb der Industrie fördern.

2. Klimaschutz

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss geeignete Unternehmensziele für seine Scope 1-, 2- und 3-Emissionen entwickeln und Maßnahmen ergreifen, um auf die Erreichung des Pariser Klimaabkommens hinzuwirken. Der Partner muss seine Fortschritte regelmäßig überwachen und gegenüber der Mercedes-Benz Group berichten, insbesondere im Hinblick auf seinen CO₂-Fußabdruck auf Produktebene.

Um die CO₂-Emissionen zu reduzieren, muss der Partner den Grundsatz Vermeidung, Reduzierung – und nur, wenn dies nicht möglich ist – Kompensation⁴ und Neutralisation verfolgen.

Der Partner muss darauf hinwirken, der Ambition 2039 der Mercedes-Benz Group zu folgen. Der Partner muss sich zu den material- und bauteilspezifischen CO₂-Zielen der Mercedes-Benz Group verpflichten, die im Rahmen des Vergabeprozesses vereinbart werden, und mittelfristig auf CO₂-neutrale Produkte umstellen. Um zu diesen Zielen beizutragen, müssen diese Erwartungen an die eigene Lieferkette weitergegeben werden.

⁴ Vgl. Leitfaden Maßnahmenbewertung und Kalkulation von CO₂-Reduktion, Mercedes-Benz Lieferanten Portal.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll seine Klimaschutzziele nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden wie nach denen der Science Based Targets initiative (SBTi) überprüfen lassen.

Der Partner soll effiziente Technologien und Materialien einsetzen sowie erneuerbare Energien nutzen.

3. Ressourcenschonung

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner hat natürliche Ressourcen wie Wasser und technische Ressourcen wie Einsatzrohstoffe und Energie in seiner Beschaffung und in eigenen Fertigungsprozessen bewusst und möglichst sparsam einzusetzen, d.h., der Partner muss effiziente und technologisch innovative Lösungen für den Einsatz von Energie-, Produktionsrohstoffen und Wasser in seinen Produktbeschaffungs- und Herstellungsprozessen nutzen.

Weiterhin muss der Partner die Mercedes-Benz Group auf Produktebene über seinen Einsatz von Sekundärmaterial informieren.

Erwartungen an Partner

Darüber hinaus soll sich der Partner für die Nutzung von sekundären, biobasierten und nachwachsenden Materialien entscheiden, wenn diese verfügbar und nach qualitativer und technischer Maßgabe einsetzbar sind. Beim Einsatz neuer Materialien sind im Rahmen der umweltbezogenen Sorgfalt Risiken zu identifizieren, einschließlich nicht beabsichtigter Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte.

Der Partner soll durch innovative Verfahren neue Sekundärrohstoffquellen erschließen oder Rohstoffe höherwertig recyceln, um positive Beiträge zur Kreislaufwirtschaft zu leisten. Als Basis hierfür soll der Partner bei seinen eigenen Abfällen die Hochwertigkeit der Verwertung und die Einhaltung der Abfallhierarchie sicherstellen.

4. Biodiversität und entwaldungsfreie Lieferketten

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss sicherstellen, dass seine eigene Geschäftstätigkeit nicht zur illegalen Umwandlung natürlicher Ökosysteme beiträgt oder von einer solchen profitiert. Dies gilt auch für illegale Entwaldung, wobei darunter die Umwandlung natürlicher Wälder vor allem in Nutzflächen zu verstehen ist. Der Partner muss darüber hinaus entsprechende Sorgfaltsmaßnahmen auch für seine Lieferkette ergreifen.⁵

⁵ Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe – „Umwandlung“, „natürliche Ökosysteme“, „Entwaldung“, „natürliche Wälder“ – richten sich nach den Definitionen des Accountability Frameworks: <https://accountability-framework.org/the-framework/contents/definitions/>.

Sofern in den Wertschöpfungsketten seiner Produkte Risiken für die Umwandlung von natürlichen Wäldern oder anderen natürlichen Ökosystemen bestehen, muss der Partner geeignete Sorgfaltsmaßnahmen ergreifen, um den langfristigen Schutz dieser natürlichen Ökosysteme, einschließlich des Schutzes von Natur- und Kulturwerten, zu unterstützen.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll Verpflichtungen, Beschaffungsrichtlinien und Lieferantenverträge gemäß den Vorgaben der Accountability Framework Initiative (AFI) erstellen und implementieren.

Der Partner soll im Zusammenhang mit der legalen Entwaldung und Umwandlung anderer natürlicher Ökosysteme besondere Sorgfalt im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität walten lassen und danach streben, legale Entwaldung und Umwandlung von Ökosystemen in seiner Wertschöpfungskette zu beseitigen. Der Partner soll angemessene und überprüfbare Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt treffen.

In Fällen, in denen es durch die eigene Produktion und/oder vorgelagerte Wertschöpfungskette dennoch zur Umwandlung natürlicher Wälder und anderer Ökosysteme gekommen ist, soll der Partner wirksame und überprüfbare Maßnahmen ergreifen, die der Wiederherstellung und/oder Entschädigung dienen oder diese unterstützen.

5. Wasserschutz und -qualität

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss die Umweltverträglichkeit von Einleitungen und Bodenbeeinträchtigungen prüfen, um die Kontamination von Oberflächen- oder Grundwasser zu verhindern. Insbesondere muss der Partner geeignete organisatorische und technische Absicherungen treffen, sodass durch seine Produktbeschaffung und Herstellungsprozesse keine Gefährdung von Frisch- oder Meerwasser erfolgt.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll in von Wasserknappheit betroffenen Regionen Vorkehrungen treffen, um den vorhandenen Wasserstress nicht weiter zu verstärken und den Zugang zu sauberem und ausreichendem Wasser für die Bevölkerung nicht zu gefährden.

6. Gefahrstoffe und Abfälle

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss im Umgang mit Chemikalien und anderen Gefahrstoffen, die auf seinem Betriebsgelände gelagert oder verarbeitet werden bzw. während der Produktion entstehen, eine entsprechende Identifikation und Kennzeichnung vornehmen und die Bereitstellung geeigneter Lagerungsflächen und Verarbeitungsprozesse sowie die Unterweisung von Beschäftigten sicherstellen. Von diesen Stoffen ausgehende Gefährdungen wie Luft- und Bodenverunreinigung, Gewässerverschmutzung sowie sonstige schädliche Auswirkungen müssen im Rahmen der technischen Möglichkeiten vermieden werden.

Der Partner muss geeignete Abfallmanagementsysteme und -verfahren einrichten, um anfallende gefährliche Abfälle vor Ort sorgfältig zu klassifizieren, entsprechend zu sammeln, zu lagern, zu konditionieren und der Entsorgung zuzuführen. Der Partner hat ebenfalls sicherzustellen, dass auf dem Entsorgungsweg keine Abfälle illegal entsorgt werden.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll den Einsatz von Chemikalien und anderen Gefahrstoffen und damit auch die Erzeugung gefährlicher Abfälle minimieren. Kritische Gefahrstoffe sollen durch unkritischere Ersatzstoffe substituiert werden. Eine gleichlautende Verpflichtung soll der Partner in der Lieferkette verankern.

7. Umweltmanagementsysteme

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss einen systematischen Ansatz zum Schutz der Umwelt verfolgen; Lieferanten von Produktionsmaterialien müssen ein Umweltmanagementsystem etablieren.

Der Partner muss regelmäßig seine Umweltmanagementsysteme überprüfen und sicherstellen, dass Chancen und Risiken, Ambitionen und Ziele aktuell gehalten werden sowie fachkundige Beschäftigte das System betreiben.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll eine Zertifizierung dieses Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS anstreben. Dies beinhaltet die Etablierung und die fortlaufende Entwicklung sowie eine externe Validierung zumindest der eigenen Produktionsprozesse und -stätten, um sicherzustellen, dass Umweltauswirkungen (z. B. durch Energie- und Wasserverbrauch, Abwasser, Luft-, Lärm- und Geruchsemissionen, Abfälle und Gefahrstoffe) identifiziert und systematisch betrachtet werden. Der Partner soll regelmäßig öffentlich über die Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten berichten.

8. Energiemanagementsysteme und Energieeffizienz

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss ein System zur Minimierung von Energieverschwendung, Verbesserung seiner energetischen Leistung und Senkung seines Energieverbrauchs etablieren.

Der Partner muss regelmäßig seine Energiemanagementsysteme überprüfen und sicherstellen, dass Chancen und Risiken, Ambitionen und Ziele aktuell gehalten werden sowie fachkundige Beschäftigte das System betreiben.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll eine Zertifizierung seines Energiemanagementsystems (z. B. ISO 50001) anstreben. Wenn möglich, soll der Partner auf erneuerbare Energiequellen zurückgreifen.

IV. Verantwortungsvolles Verhalten

1. Einhaltung von Gesetzen

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss alle für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften in seiner eigenen Geschäftstätigkeit sowie in den Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einhalten. Der Partner darf weder direkt noch indirekt kriminelle Praktiken in irgendeinem Land und in irgendeiner Weise aktiv betreiben oder daran teilnehmen.

Die Qualität der Produkte hat bei der Mercedes-Benz Group eine hohe Priorität. Insbesondere die Einhaltung aller produktsicherheitsrelevanten Anforderungen und sämtlicher technischer Vorschriften ist für die Mercedes-Benz Group die Grundlage der Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten. Der Partner muss die technischen Regelungen, die gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Vereinbarungen auf seinen Liefergegenstand Anwendung finden (z. B. regulatorische Konformität, Richtlinien, Gesetze und technische Standards), einhalten.

Bei produktbezogenen Liefergegenständen und Dienst-/Werkleistungen sind darüber hinaus insbesondere die Richtlinien und Vorgaben zur Technical Compliance gemäß Mercedes-Benz Special Terms 2020 zu den Mercedes-Benz Special Terms 36 einzuhalten.

2. Korruption, Bestechung und Erpressung

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbarer Delikte von beim Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht der Mercedes-Benz Group ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Partner verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der Mercedes-Benz Group betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Bei Geschäften mit Rohstoffen muss der Partner insbesondere das Ersuchen von Bestechungsgeldern verbieten, die das Ziel haben, die Herkunft von Mineralien zu verheimlichen oder zu verschleiern. Steuern, Gebühren und Lizenzgebühren, die an Regierungen für Zwecke der Gewinnung, des Handels, der Handhabung, des Transports und der Ausfuhr gezahlt werden, müssen wahrheitsgemäß angegeben werden. Lieferanten von Rohmineralien müssen sich verpflichten, Zahlungen nach den Grundsätzen der Transparenzinitiative für die Rohstoffindustrie (EITI) offenzulegen.

3. Finanzielle Offenlegung und Geldwäsche

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner hat sicherzustellen, dass alle Finanzinformationen, einschließlich der erforderlichen Steuern, Gebühren und Lizenzgebühren im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten, in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften und Branchenerwartungen offengelegt werden. Der Partner hat auch alle erforderlichen Änderungen vorzunehmen, die im Einklang mit den geltenden regulatorischen Entwicklungen stehen.

Der Partner muss erforderliche Schritte unternehmen, um etwaige Fälle oder Risiken der Geldwäsche, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb und dem seiner Lieferanten ergeben, zu identifizieren und zu beseitigen. Zu diesem Zweck etabliert der Partner geeignete Präventionsmaßnahmen.

4. Fairer Wettbewerb

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss Gesetze, die den fairen Wettbewerb schützen und fördern, sowie alle geltenden Kartellgesetze einhalten. Der Partner muss die Regeln des lautereren Wettbewerbs einhalten und darf keine Vereinbarungen, Geschäftspraktiken oder Verhaltensweisen ausüben, die den Wettbewerb unrechtmäßig einschränken würden. Der Partner muss das Vertragsverbot mit Wettbewerbern einhalten und andere Maßnahmen vermeiden, die den freien Markt beeinträchtigen würden, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, unrechtmäßige Preisabsprachen und Marktanteile.

5. Interessenkonflikte

Mindestanforderungen an Partner

Im Umgang mit Geschäftspartnern muss der Partner ausschließlich auf Grundlage objektiver Informationen Entscheidungen treffen und darf sich nicht von persönlichen Interessen beeinflussen lassen. Der Partner muss potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte offenlegen und eine angemessene Reaktion identifizieren.

6. Datenschutz und -sicherheit

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss alle geltenden Gesetze und Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten sowie verantwortungsvoll und transparent mit Daten umgehen. Der Partner muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um personenbezogene Daten angemessen zu schützen. Dies umfasst Daten von Beschäftigten, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern.

Der Partner gewährleistet die Sicherheit von Informationen. Der Partner ergreift die nach aktuellem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen, um vertrauliche Informationen vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen, und nutzt sie nur für die vereinbarten Zwecke.

7. Schutz geistigen Eigentums

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner hat alle national und international geltenden Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums einzuhalten. Unter geistiges Eigentum fallen registrierbare Schutzrechte (beispielsweise Patente, Marken, Designs), Domains, Urheberrechte und lauterkeitsrechtliche Anforderungen. Darüber hinaus muss der Partner darauf achten, alle erforderlichen Nutzungsrechte zu besitzen, um Schutzrechtsverletzungen zu vermeiden.

8. Sanktionen

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss sicherstellen, dass er alle anwendbaren nationalen und supranationalen Sanktionen und Handelsembargos einhält. Hierzu hat der Partner alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Risiko eines Sanktionsverstoßes zu vermeiden.

9. Künstliche Intelligenz

Mindestanforderungen an Partner

Partner, die künstliche Intelligenz (insbesondere Machine Learning und Deep Learning) entwickeln und/oder einsetzen, müssen den verantwortungsvollen Einsatz und Umgang, die Erklärbarkeit, den Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Anwendung von künstlicher Intelligenz sicherstellen. Dabei folgen sie einem Ansatz, der gewährleistet, dass der Mensch der Taktgeber der Entwicklung bleibt sowie Chancen und Risiken gleichermaßen berücksichtigt werden.

10. Tierschutz

Erwartungen an Partner

Der Partner soll Standards und Best Practices implementieren, um folgende ethische Grundsätze einzuhalten:

- die „Fünf Freiheiten“ des Britischen Animal Welfare Committee (AWC) zur Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren (Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung; von Unbehagen; von Schmerz, Verletzung und Krankheit; von Angst und Leiden sowie die Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens),
- die Grundsätze der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zum Tierwohl (Terrestrial Animal Health Code und Aquatic Animal Health Code) sowie
- das „3R“-Prinzip zu Tierversuchen (Reduction, Refinement, Replacement); Ziel des 3R-Prinzips ist es, Tierversuche vollständig zu vermeiden (Replacement) und die Zahl der Tiere (Reduction) und ihr Leiden (Refinement) in Versuchen auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Meldemöglichkeit

Beschwerdeführer können etwaige Verstöße gegen diese Standards an die Mercedes-Benz Group über das Mercedes-Benz Group Hinweisgebersystem – das Business Practices Office (BPO)⁶ – melden. Sofern ein solcher Verstoß in der Sphäre des Partners liegt, hat dieser damit verbundene Risiken umgehend zu beseitigen. Der Partner ist darüber hinaus verpflichtet, die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten in seiner Lieferkette bekannt zu machen, deren Weitergabe in die tiefere Lieferkette sicherzustellen und ein gleichwertiges Beschwerdeformat für seine eigene Lieferkette einzurichten.

Der Partner wird im Rahmen des Vertretbaren nach besten Kräften darauf hinwirken, eine gleichartige Meldeverpflichtung in Verträgen mit Sublieferanten aufzunehmen, wonach entsprechende Verdachtsmitteilungen durch Sublieferanten an den Partner zu erfolgen haben.

⁶ Erreichbarkeit und Informationen zum BPO: <https://group.mercedes-benz.com/unternehmen/compliance/bpo/>.

Referenzen

- Internationale Charta der Menschenrechte, bestehend aus: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN Global Compact
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- OECD Leitlinien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- OECD FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten
- Nationaler Aktionsplan „Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- Mercedes-Benz Verhaltensrichtlinie
- Mercedes-Benz Grundsatzerklärung für soziale Verantwortung und Menschenrechte
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO):
 - ILO Konvention Nr. 138 zum Mindestalter
 - ILO Konvention Nr. 182 zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit
 - ILO Konvention Nr. 29 zur Zwangsarbeit
 - ILO Konvention Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit
 - ILO Konvention Nr. 111 zur Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
 - ILO Konvention Nr. 100 zur Gleichheit des Entgelts
 - ILO Konvention Nr. 98 zum Vereinigungsrecht und dem Recht zu Kollektivverhandlungen
 - ILO Konvention Nr. 87 zur Vereinigungsfreiheit und dem Schutz des Vereinigungsrechtes
- Weitere relevante ILO Konventionen:
 - ILO Konvention Nr. 155 zum Arbeitsschutz und zur Arbeitsumwelt
 - ILO Konvention Nr. 183 zum Mutterschutz
 - ILO Konvention Nr. 169 zu eingeborenen und in Stämmen lebenden Völkern in unabhängigen Ländern
 - ILO Konvention Nr. 131 zur Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer
- ISO 45001 Standard für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Freiwillige Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte
- Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen
- Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- UN Deklaration über die Rechte indigener Völker
- OHCHR Basic Principles and Guidelines on Development Based Evictions and Displacement
- Pariser Klimaabkommen
- Mercedes-Benz Ambition 2039
- ISO 14001 Standard für Umweltmanagement
- ISO 50001 Standard für Energiemanagement
- Extractive Industries Transparency Initiative
- Minamata Konvention
- Stockholmer Konvention (POP-Konvention)
- Basler Konvention

Mercedes-Benz Group AG | Procurement CSR / Sustainability | 70546 Stuttgart | T +49 711 17 0 | F +49 711 17 2 22 44 |

Mercedes-Benz Group AG, Stuttgart | Sitz und Registergericht: Stuttgart, HRB-Nr.: 762873

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bernd Pischetsrieder

Vorstand: Ola Källenius, Vorsitzender: Jörg Burzer, Renata Jungo Brüngger, Sabine Kohleisen, Markus Schäfer, Britta Seeger, Hubertus Troska, Harald Wilhelm